Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Zwölf Anträge des Abgeordneten Mölling aus Oldenburg, die Verfassung betreffend

Mölling, Georg Friedrich Philip
Jever, 1848

Zwölfter Antrag.

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-82122</u>

Biberfpruch gegen bie Form murbe jebes vernünftigen Grun-

bes entbehren.

5) Prafitent und zwei Mitglieder bilben ein Collegium, in welchem die Mehrheit entscheidet, eine Busammensehung, welche Gewähr gibt für rasches Sandeln, das durch eine grö-Bere Bahl gefährbet wurde, und für Besonnenheit, welche leichter Dem Einzelnen abgeht. Sie sichert gegen lebergriffe und Diftatur, wozu ber Ginzelne burch Machtfülle leicht fich verleiten

laffen mag.

6) Der Prafident ber nordamerikanischen Freiftaaten ift verantwortlich. Den beutschen Berhältniffen scheint Die Unver= antwortlichkeit bes Bollziehungsrathes angemeffener. Gie fichert ihn gegen personlichen Angriff und Anklage, und umgiebt ihn mit ber Wurde und dem Glanze, an die das deutsche Bolk bei benen gewöhnt ift, welche feine Souveranitäsrechte üben. Die Wahl nur auf brei Jahre und Die Berantwortlichfeit ber Mini= fterien geben auf ber andern Geite ber Nation genügenben Schub.

Zwölfler Antrag.

Jeber Staat hat bas Recht, feine Berfaffung auf verfaffungsmäßigem Wege zu modificiren, zu verändern und gänzlich umzuwandeln.

Begründung:

Die Nothwendigkeit biefer Bestimmung scheint kaum einer Begrundung zu bedurfen. Reine Staatsverfaffung gibt bie Bewähr, daß fie für alle Beiten paffe und genüge. Die vorge= fchlagene Bestimmung gibt baber ein Mittel, fie zeitgemäß fort= zubilden und auf friedlichem Wege fie ber Beit und ihrem Berhältniffe anzupaffen.

